



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 2/2017 vom 9.2.2017

Herzlich Willkommen zur **181. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neue Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz, Kork und Bambus

Die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 sieht vor, dass das für besonders umweltfreundliche Produkte ein EU-Umweltzeichen vergeben werden kann. Für die Vergabe müssen bestimmte spezifische Kriterien erfüllt sein. Soweit Bodenbeläge aus Holz betroffen sind, wurden mit der Entscheidung 2010/18/EG bereits Umweltkriterien sowie die zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2016 galten.

Neben Bodenbelägen aus Holz werden auf dem Markt jedoch auch noch Bodenbeläge auf Kork- und Bambusbasis angeboten. Hinzu kommt, dass die Umweltkriterien auch den Stand der Technik für derartige Bodenbeläge widerspiegeln sollen. Daher wurden neuen Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens erarbeitet, die zukünftig für Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis gelten sollen. Die neuen Umweltkriterien wurden am 2. Februar 2017 veröffentlicht:

Beschluss (EU) 2017/176 der Kommission vom 25. Januar 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis

Durch die überarbeiteten Umweltkriterien soll eine nachhaltigere Nutzung von Materialien auf der Basis einer Lebenszyklusanalyse sowie eine Verringerung des Energieverbrauchs und der Verwendung gefährlicher Chemikalien erreicht werden. Außerdem erhofft sich die Kommission eine Verringerung der Mengen gefährlicher Rückstände und einen Beitrag zur Reduzierung der Innenraumluftbelastung. Nicht zuletzt soll durch das EU-Umweltzeichen auch die Herstellung haltbarer Produkte von hoher Qualität gefördert werden.

Die überarbeiteten Umweltkriterien und die entsprechenden Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Annahme des Beschlusses.

Für welche Produkte gelten die Umweltkriterien?

„Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis“ umfassen definitionsgemäß Holz-, Laminat-, Kork- und Bambusbodenbeläge für Innenräume, die zu mehr als 80 % aus Materialien oder Fasern aus Holz, Holzwerkstoffen, Kork, Korkwerkstoffen, Bambus oder Bambuswerkstoffen bestehen und in keiner ihrer Schichten synthetische Fasern enthalten. Alle Angaben sind dabei auf das Gewicht des Endprodukts bezogen.

Wandverkleidungen, Bodenbeläge für den Außenbereich, Beläge mit struktureller Funktion und Bodenspachtelmassen sind von dem Anwendungsbereich des Beschlusses ausgenommen. Die Umweltkriterien gelten deshalb nicht für diese Produktgruppe.

Der für Verwaltungszwecke erforderliche Produktgruppenschlüssel lautet für Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis „035“.

Welche Umweltkriterien gibt es?

Der Beschluss sieht in den folgenden Punkten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens vor:

- Produktbeschreibung
- Holz-, Kork- und Bambuswerkstoffe
- Allgemeine Anforderungen hinsichtlich gefährlicher Stoffe und Gemische
- Anforderungen hinsichtlich bestimmter Stoffe
- Energieverbrauch im Produktionsprozess
- VOC-Emissionen (Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen) der Bodenbeläge
- Formaldehydemissionen von Bodenbelägen und Trägerplatten
- Gebrauchstauglichkeit
- Reparierbarkeit und erweiterte Garantie
- Verbraucherinformationen
- Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Zu jedem Umweltkriterium werden zudem auch die zugehörigen Beurteilungs- und

Prüfanforderungen angegeben. Gegebenenfalls können auch andere als die für das jeweilige Kriterium vorgesehenen Prüfmethode angewandt werden, sofern die für die Prüfung des Antrags zuständige Stelle ihre Gleichwertigkeit anerkennt.

Nachfolgend eine kurze Übersicht, worum es bei den Umweltkriterien genau geht:

- Der Antragsteller muss der zuständigen Stelle eine vollständige technische Beschreibung des Bodenbelags mit Maßen und Gewichten sowie Abbildungen der Teile oder Materialien vorlegen.
- Holz, Kork und Bambus sowie Holz-, Kork- und Bambuswerkstoffe dürfen nicht von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) stammen. Für alle genannten Materialien muss ein von einem unabhängigen Zertifizierungssystem wie dem Forest Stewardship Council (FSC), dem Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen (PEFC) oder einem gleichwertigen System ausgestelltes Produktkettenzertifikat vorliegen. Vereinfacht gesagt geht es bei diesem Kriterium um den Bezug der Materialien aus legalen Quellen und nachhaltiger Forstwirtschaft.
- In dem Produkt und allen seinen Bestandteilen dürfen Stoffe, die gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend eingestuft werden, nur mit Einschränkungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Stoffe und Gemische, die die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach Maßgabe der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen und einer der in Tabelle 3.1 des Beschlusses aufgeführten CLP-Gefahrengruppen zugeordnet werden können.
- Recycelte Holzfasern und -späne, die zur Herstellung von Bodenbelägen verwendet werden, müssen nach dem EPF- Standard des Verbands der europäischen Holzwerkstoffindustrie für die Bedingungen der Lieferung von Recyclingholz oder einem gleichwertigen Standard mit den gleichen oder strengeren Grenzwerten geprüft sein und dürfen definierte Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten.
- Die Behandlung der Bodenbeläge mit Biozidprodukten ist nicht zulässig.
- Verschiedene Wirkstoffe dürfen nicht für die Topfkonservierung von wasserbasierten Gemischen wie Klebstoffen oder Lacken verwendet werden.
- Farben, Grundierungen und Lacke dürfen kein Cadmium, Blei, Chrom (VI), Quecksilber, Arsen oder Selen über jeweils 0,010 % (Massenanteil) enthalten.
- Der VOC-Gesamtgehalt darf bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.
- Klebstoffe, Harze bzw. Stoffe oder Gemische zur Oberflächenbehandlung dürfen keine der in Artikel 57 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Phthalat-Weichmacher enthalten.
- Die für die Bodenbeläge verwendeten Stoffe dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen, Aziridin, Polyaziridin oder Flammschutzmittel enthalten.
- Der erforderliche Energiebedarf für die Herstellung muss angegeben werden. In den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch für die Herstellung der Bodenbeläge fließen der Anteil der eingesetzten regenerativen Energien sowie der Anteil der zugekauften Energie und der zugekauften Brennstoffe ein. Dieses Verhältnis muss bestimmte Schwellenwerte überschreiten („E-Bewertungspunkt“).
- Die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) aus Bodenbelägen dürfen die in dem Beschluss angegebenen Grenzwerte nicht übersteigen.
- Bodenbeläge, bei deren Herstellung Formaldehyd verwendet wird, müssen bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Formaldehydemissionen erfüllen.
- Die Bodenbeläge müssen bestimmte Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit

erfüllen. Dazu zählen z. B. Anforderungen an das Verschleißverhalten oder den Eindruckwiderstand.

- Der Bodenbelag muss reparaturfreundlich gestaltet sein. Eine entsprechende Reparaturanleitung ist erforderlich.
- Bei Bodenbelägen, die nicht verklebt werden, muss auf Zerlegbarkeit geachtet werden, um Reparaturen, Wiederverwendung und Recycling zu erleichtern.
- Für das Zerlegen und den Austausch beschädigter Teile müssen einfache, bebilderte Anleitungen bereitgestellt werden. Das Zerlegen und der Austausch von Teilen müssen mit normalen Handwerkzeugen durchzuführen sein.
- Der Hersteller bzw. Antragsteller muss ohne zusätzliche Kosten eine mindestens fünfjährige Garantie ab Lieferdatum gewähren.
- Der Bodenbelag muss mit den erforderlichen Verbraucherinformationen zu allen Lebensphasen des Produkts ausgeliefert werden. Die Angaben müssen lesbar und in der Sprache des Landes verfasst sein, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, und/oder mit grafischen Darstellungen oder Symbolen versehen sein.
- Das EU-Umweltzeichen muss sichtbar und lesbar sein. Die Registrierungs-/Lizenznummer des EU-Umweltzeichens muss auf dem Produkt lesbar und deutlich sichtbar angegeben werden.

Der Hersteller muss der für die Vergabe des EU-Umweltzeichens zuständigen Stelle die erforderlichen Unterlagen vorlegen. Als Nachweis für die o. g. Punkte sind in der Regel Erklärungen des Herstellers und/oder seiner Lieferanten erforderlich.

Umsetzung des Beschlusses

Die Kriterien des EU-Umweltzeichens für Bodenbeläge auf Holz-, Kork- und Bambusbasis gelten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Beschlusses. Das Gleiche gilt für die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen.

Die Entscheidung 2010/18/EG über die Umweltkriterien für Bodenbeläge aus Holz wird aufgehoben. Allerdings können sich Anträge, die innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntgabe des Beschlusses (EU) 2017/176 gestellt werden, wahlweise auf die Kriterien der Entscheidung 2010/18/EG oder auf die in dem Beschluss (EU) 2017/176 festgelegten Kriterien stützen.

EU-Umweltzeichen, die nach den Kriterien der Entscheidung 2010/18/EG vergeben wurden, dürfen noch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses (EU) 2017/176 verwendet werden.

AKTUELLES

Ökodesign-Richtlinie: Änderung EVPG-Verordnung

Die EVPG-Verordnung wurde geändert und die Änderung im Januar im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz EVPG dient der Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie in deutsches Recht. Die Änderungen wurde erforderlich, weil die Ökodesign-Richtlinie in letzter Zeit um zahlreiche neue Durchführungsmaßnahmen ergänzt wurde. Die Änderungen betreffen daher die §§ 1 bis 3 der bisherigen Verordnung zum EVPG vom 14. August 2013.

Berichtigung der Energiekennzeichnung von Heizgeräten

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 vom 18. Februar 2013 wurde in insgesamt sieben Punkten berichtigt. Die Berichtigung ist am 31. Januar 2017 im Amtsblatt L25 der EU veröffentlicht worden.

Die Verordnung (EU) Nr. 811/2013 dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU über die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen.

Urteil des EuGH zu Medizinprodukten

In der Januar-Ausgabe unseres Newsletters hatten wir über ein Urteil der ersten Kammer des EuGH zu In-vitro-Diagnostika berichtet (Rechtssache C-277/15). Die sechste Kammer des EuGH hatte danach im November einen ähnlich gelagerten Fall zu entscheiden (Rechtssache C-662/15). In diesem Fall ging es um einen chirurgischen Wundverband, bei dem es sich gemäß Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG um ein Produkt der Klasse I handelt.

In diesem ähnlich gelagerten Fall stellt der Hersteller einen sterilen chirurgischen Wundverband her. Auf den Verpackungen ist er als Hersteller dieser Produkte ausgewiesen. Eine Konformitätserklärung zu diesen Medizinprodukten der Klasse I, die eine CE-Kennzeichnung tragen, hat der Hersteller abgegeben.

Ein Parallelhändler kauft auch in diesem Fall in anderen Mitgliedstaaten die von dem Hersteller hergestellten Produkte, um sie nach Deutschland einzuführen und weiterzuverkaufen. Dafür bringt der Parallelhändler auch in diesem Fall auf der Originalverpackung einen Aufkleber an, der ihn als Verantwortlichen für das Inverkehrbringen in Deutschland ausweist und seine Postanschrift, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummern nennt. Der Aufkleber enthält darüber hinaus die „Pharmazentralnummer“ des Parallelhändlers als Strichcode. Nach den Ausführungen des vorliegenden Gerichts soll diese in Deutschland nicht gesetzlich vorgesehene Nummer die Buchungsvorgänge der Apotheken, der Krankenkassen und des Großhandels erleichtern. Alle anderen Angaben auf der Originalverpackung des Produkts bleiben sichtbar, mit Ausnahme der Pharmazentralnummer des eigentlichen Herstellers bzw. einer Konzernvertriebsgesellschaft.

Nach Ansicht des Herstellers handelte der Parallelhändler mit der Veränderung der Verpackung eines Produkts mit CE-Kennzeichnung ohne vorherige Durchführung einer ergänzenden Konformitätsbewertung rechtswidrig. Der Hersteller erhob daher gegen den Parallelhändler Unterlassungsklage, die im ersten Rechtszug abgewiesen wurde.

Die sechste Kammer des EuGH hat nun ein ganz ähnliches Urteil gefällt, wie es auch seinerzeit durch die erste Kammer zu den In-vitro-Diagnostika ergangen ist. Das Gericht hat festgestellt, dass Art. 1 Abs. 2 Buchst. f und Art. 11 der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG dahin auszulegen sind, dass sie den Parallelimporteur eines Medizinprodukts, das mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und bereits Gegenstand einer Konformitätsbewertung im Sinne des besagten Art. 11 war, nicht zur Durchführung einer neuen Konformitätsbewertung verpflichten.

Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln

Mineralölkohlenwasserstoffe sind chemische Verbindungen, die überwiegend aus Rohöl gewonnen werden, aber auch synthetisch aus Kohle, Erdgas und Biomassen hergestellt werden können. Mineralölkohlenwasserstoffe können durch Umweltkontamination, über Schmierstoffe in Maschinen, die bei der Ernte oder der Lebensmittelproduktion eingesetzt werden, Verarbeitungshilfsstoffe, Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmittelkontaktmaterialien in Lebensmittel gelangen. Mineralölkohlenwasserstoffhaltige Produkte, die Lebensmittelqualität haben sollen, werden einer Behandlung unterzogen, die den Gehalt an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen minimiert. Mit Blick auf die Herstellung und den Betrieb von Lebensmittelmaschinen im Rahmen der Fertigung von Lebensmitteln sowie der Herstellung von Verpackungsmaterialien sind in diesem Zusammenhang jedoch sicher die Schmiermittel und die Lebensmittelkontaktmaterialien am wichtigsten.

Im Jahr 2012 gelangte das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM) bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss, dass die potenziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Stoffgruppen der Mineralölkohlenwasserstoffe auf die Gesundheit des Menschen stark variieren. Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe können als genotoxische Karzinogene wirken, während einige gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe sich im menschlichen Gewebe anreichern und zu Nebenwirkungen in der Leber führen können. Da einige aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe als mutagen und karzinogen gelten, ist es wichtig, für eine Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen zu sorgen, um die relative Belastung von Lebensmitteln mit gesättigten und aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen, die stark zur Exposition über die Ernährung beitragen, besser zu verstehen.

Die Kommission hat jetzt die Empfehlung abgegeben, dass die Mitgliedstaaten 2017 und 2018 unter aktiver Beteiligung von Lebensmittelunternehmern sowie von Herstellern, Verarbeitern und Vertreibern von Lebensmittelkontaktmaterialien sowie anderen interessierten Kreisen, das Vorhandensein von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln überwachen sollen. Da vermutet wird, dass die Migration aus Lebensmittelkontaktmaterialien wie Papier und Pappe in hohem Maße zur Gesamtexposition beiträgt, sollte sich die Überwachung auch auf vorverpackte Lebensmittel, das Verpackungsmaterial und das Vorhandensein funktioneller Barrieren sowie die Anlagen für Lagerung und Verarbeitung erstrecken. Aber auch die Fertigungsanlagen und die in diesen Anlagen verwendeten Werkstoffe und Schmiermittel können einen Einfluss auf die Konzentration von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln haben.

Richtlinie zur Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für bestimmte Chemikalien veröffentlicht

Die Kommission hat in der Richtlinie (EU) 2017/164 eine vierte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten für bestimmte chemische Arbeitsstoffe festgelegt. Die Richtlinie dient der Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Zweite Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung (Notifizierung 2017/0038/D - I10)

Von der Verordnung betroffen sind Messgeräte, Teilgeräte und Zusatzeinrichtungen.

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten und füllt den durch das Mess- und Eichgesetz geschaffenen neuen gesetzlichen Rahmen näher aus. Es waren einige Korrekturen und Anpassungen in der Mess- und Eichverordnung erforderlich, die sich im Vollzug der Mess- und Eichverordnung gezeigt haben.

Österreich:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird (Notifizierung 2017/0010/A - I10)

Betroffen sind Messgeräte, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen.

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Entfall der Eichpflicht von Messgeräten
- Entfall der Nacheichpflicht von Messgeräten
- Verlängerung der Nacheichfristen von Messgeräten
- Stärkung der Marktüberwachung
- Bestimmungen über die Anerkennung im nicht harmonisierten Bereich
- Entfall von nicht mehr erforderlichen Regelungen und Festlegungen

Durch technische Entwicklungen ist es möglich, Eichpflichten zu reduzieren sowie Intervalle zur Nacheichung zu verlängern und an die heutigen Anforderungen und technischen Möglichkeiten anzupassen. Damit werden die Möglichkeiten von Messgeräten voll ausgenutzt. Daraus ergibt sich eine Entlastung für die Verwender von Messgeräten.

Im Sinne der Entbürokratisierung, Erleichterung und Deregulierung wurden die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geprüft und nicht mehr erforderliche Regelungen und Festlegungen gestrichen. Die Interessen des Konsumentenschutzes, des fairen Handels, des Gesundheitswesens und des Sicherheitswesens bleiben gewahrt.

Slowakische Republik:

Verordnungsentwurf des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen

Republik zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung (Notifizierung 2017/0021/SK - I10)

Von der Verordnung betroffen sind Messgeräte, technische und metrologische Anforderungen an Messgeräte, Methoden technischer Prüfungen bei der Typgenehmigung und Prüfmethode bei der Eichung, Zulassung und Registrierung

Durch den Verordnungsentwurf des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Bestimmungen überarbeitet:

- Verkündung, Aufbewahrung und Verwendung Nationaler Eichmaße,
- Verkündung zertifizierter Referenzmaterialien und die Zertifizierung von Referenzmaterialien,
- Verfahrens der Typgenehmigung des Messgeräts mit Ausrichtung auf die vorgelegten Dokumente über die Konformitätsbewertung,
- Definition und Inhalt der Eichmarken und Verfahrens zur Berechnung des Zeitraums der Gültigkeit der Eichung,
- Verfahrens der Ersteichung,
- Zulassung und Registrierung sowie
- metrologische Aufsicht.

Wegen der im Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes GBl. Nr. 142/2000 über Metrologie und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagenen Änderungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch die anknüpfenden Bestimmungen der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle, in der jeweils geltenden Fassung, zu überarbeiten.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Armenien:

Änderungen der Technischen Regeln der Zollunion "Über die Sicherheit von

Hochdruckgeräten" (CU TR 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/ARM/79)

Botswana:

BOS IEC 60335-2-24 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-24: Besondere Anforderungen für Kühl-/Gefriergeräte und Speiseeis- und Eisbereiter (Notifizierung G/TBT/N/BWA/56)

BOS IEC 60335-2-7 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-7: Besondere Anforderungen für Raumheizgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BWA/57)

BOS IEC 60745-2-1 Handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge - Sicherheit - Teil 2-1: Besondere Anforderungen für Bohrmaschinen und Schlagbohrmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/BWA/58)

BOS IEC 60947-3 Niederspannungsschaltgeräte - Teil 3: Lastschalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Schalter-Sicherungs-Einheiten (Notifizierung G/TBT/N/BWA/59)

BOS IEC 60335-2-91 Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Teil 2-91: Besondere Anforderungen für handgeführte Rasentrimmer und Rasenkantenschneider (Notifizierung G/TBT/N/BWA/60)

Chile:

Chilean Standard (NCh) Nr. 3542: Unterirdische Installation von gewellten HDPE Rohrleitungen für Entwässerung und andere Schwerkraftanwendungen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/386)

Hongkong:

Überarbeiteter Entwurf des Verhaltenskodex für die Energieetikettierung von Produkten für Fernsehgeräte, elektrische Wasserkocher, Induktionsherde, Umluft-Raumklimageräte (z. B. für die Heizleistung) und Waschmaschinen mit einer Waschkapazität von mehr als 7 kg, jedoch nicht mehr als 10 kg (Notifizierung G/TBT/N/HKG/49)

Kanada:

Mitteilung Nr. SMSE-001-17 - Veröffentlichung von RSS-131 (Zertifizierungsanforderungen für Signalverstärker) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/514)

Kasachstan:

Entwurf der Änderung der Technischen Regelung der Zollunion "Über die Sicherheit von unter Überdruck stehenden Geräten" (TR CU 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/11)

Kenia:

KS 2542: 2016 Netzunabhängige Photovoltaik-Beleuchtungskits – Anforderungen
(Notifizierung G/TBT/N/KEN/542)

KS 2704: 2016 Zubehör für Überlandleitungen - Spezifikation

Kolumbien:

Entwurf einer Entschließung des Ministeriums für Handel, Industrie und Tourismus "Erlass der technischen Verordnung für niedriglegiertes Wellblech und Stäbe zur Betonbewehrung in erdbebensicheren Gebäuden, die in Kolumbien hergestellt, importiert oder vermarktet werden" (Notifizierung G/TBT/N/COL/222)

Malaysia:

Leitlinien zur Annahme der regelmäßigen Prüfberichte für die Neuzulassung und die Erneuerung des Zulassungsscheins (CoA) von elektrischen Geräten auf der Grundlage einer Risikoklasse (Notifizierung G/TBT/N/MYS/72)

Überarbeitung der Norm MS 1597-2-21: 2011 in die Nachfolgenorm MS 1597-2-21: 2015 (Installation einer Isolation als Teil von Warmwasserspeichern) Notifizierung G/TBT/N/MYS/72)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-030-ENER-2011: Lichtausbeute integrierter Leuchtdioden (LED) für allgemeine Lichtanwendungen - Grenzwerte und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/224)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-114-SCFI-2015: Hydraulische Wagenheber - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/304)

Entwurf mexikanischer offizieller Standard PROY-NOM-208-SCFI-2016: Produkte. Spreizspektrum-Funkkommunikationssysteme - Frequenzsprungverfahren und digitale Modulations-Funkkommunikationsgeräte, die in den Bändern 902-928 MHz, 2400-2483,5 MHz und 5725-5850 MHz arbeiten - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/326)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-201-SCFI-2015: Tragbare Kochgeräte für den Betrieb mit Flüssiggas oder anderen auf Erdöl basierenden Kraftstoffen, die in Einweg- und / oder Tragbehältern gelagert werden - Spezifikationen und Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/MEX/341)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-200-SCFI-2015: Warmwasserbereiter für inländische und gewerbliche Verwendung, die durch verflüssigtes Erdgas oder Erdgas befeuert werden - Sicherheitsanforderungen, Spezifikationen, Prüfverfahren, Kennzeichnung und kommerzielle Informationen (Ersatz für die mexikanische Norm NOM-011-SESH-2012: Warmwasserbereiter für die private und gewerbliche Nutzung von

Flüssiggas oder Erdgas - Sicherheitsanforderungen, Spezifikationen, Prüfverfahren, Kennzeichnung und kommerzielle Informationen) (Notifizierung G/TBT/N/MEX/343)

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-021-ENER / SCFI-2016: Energieeffizienz und Anwendersicherheit für Raumklimaanlagen - Grenzwerte, Prüfverfahren und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/MEX/344)

Dringende amtliche mexikanische Norm NOM-EM-018-SCFI-2016: Spezifikationen und Anforderungen für Störsender zum Blockieren von Mobilfunksignalen, zur Funkübertragung und zur Übertragung von Bildern und anderen Daten im Rahmen von Bundes- und staatlichen sozialen Rehabilitationszentren, Gefängnissen und Jugendeinrichtungen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/345)

Entwurf zur Änderung der mexikanischen Norm NOM-025/1-NUCL-2000: Anforderungen an industrielle Röntgengeräte. Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/MEX/347)

Nicaragua:

Obligatorischer technischer Standard (NTON) Nr. 12 008 - 16: Baustoffe - Hohle und feste Blöcke aus Zement und Gesteinskörnungen - Anforderungen und Konformitätsbewertung (Notifizierung G/TBT/N/NIC/150)

Panama:

Entwurf der technischen Verordnung DGNTI-COPANIT 102-2016: Energieeffizienz und Kennzeichnung von Raumklimaanlagen (Notifizierung G/TBT/N/PAN/88)

Entwurf der technischen Verordnung DGNTI-COPANIT 103-2016: Energieeffizienz und Kennzeichnung von Klimaanlagen (Split-Geräte, freie Strömung und leitungslose Klimaanlagen) (Notifizierung G/TBT/N/PAN/89)

Entwurf der technischen Verordnung DGNTI-COPANIT 104-2016: Energieeffizienz und Kennzeichnung von geteilten, frei strömenden, leitungslosen Klimaanlagen mit variablem Kältemittelstrom (Notifizierung G/TBT/N/PAN/90)

Peru:

Entwurf der Metrologie-Norm (PNMP) Nr. 024: 2016: Instrumente zur Messung von Fahrzeugabgasen - Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen und Teil 2: Metrologische Steuerungen und Leistungsprüfungen (Notifizierung G/TBT/N/PER/91)

Russland:

Abänderungsentwurf Nr. 1 der technischen Verordnung der Zollunion «Über die Sicherheit von Geräten, die unter hohem Druck arbeiten» (TR CU 032/2013) (Notifizierung G/TBT/N/RUS/79)

Taiwan:

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“
(Produktüberwachungsgesetzes) (Drucker und Kopierer) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/260)

Bekanntmachung im Rahmen des „Commodity Inspection Act“
(Produktüberwachungsgesetzes) (Batterien für zweirädrige Fahrzeuge und
Batterieladegeräte) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/261)

Entwurf eines Medizinproduktegesetzes (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/263)

Ukraine:

Entwurf der Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Genehmigung der
technischen Verordnung zur Energiekennzeichnung von Haushaltsöfen und Abzugshauben"
(Notifizierung G/TBT/N/UKR/115)

Vereinigte Staaten:

Energieeinsparungsprogramm für Konsumgüter: Testverfahren für Zentralklimageräte und
Wärmepumpen in Wohnbereichen (Notifizierung G/TBT/N/USA/552)

Energieeffizienzprogramm für Konsumgüter: Energieeinsparungsstandards für Leuchten für
allgemeine Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/874)

Verkauf und Installation von Geräten zur Holzverbrennung (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1252)

Sägenschutz (Notifizierung G/TBT/N/USA/1253)

Medizinische Geräte, Neurologische Geräte: Klassifizierung der computergestützten
kognitiven Beurteilung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1255)

Energieeinsparung-Programm: Energieeinsparanforderungen für zentrale Klimaanlage und
Wärmepumpen in Wohnbereichen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1257)

Medizinische Geräte, Neurologische Geräte: Klassifikation der neurovaskulären
mechanischen Thrombektomie für akute ischämische Schlaganfallbehandlung (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1258)

Anforderungen für zugängliche medizinische Diagnosegeräte (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1260)

Verwendung von bleifreien Rohren, Fittings, Halterungen, Lötmittel und Flussmittel für
Trinkwasser (Notifizierung G/TBT/N/USA/1261)

Energieeinsparprogramm: Energieeinsparanforderungen für Pool-Pumpen mit bestimmten
Verwendungszweck (Notifizierung G/TBT/N/USA/1263)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Beschluss zu EN 14342:2013 „Holzfußböden und Parkett“

2015 hat Deutschland einen formalen Einwand gegen die harmonisierte Norm EN 14342:2013 erhoben. Der formale Einwand bezog sich auf Abschnitt 4.4 der Norm über die Verfahren und Kriterien zur Bewertung bestimmter gefährlicher Stoffe. Deutschland hat dabei gefordert, den Verweis auf die Norm aus dem Amtsblatt der Europäischen Union zu streichen oder Abschnitt 4.4 der Norm durch eine Einschränkung vom Geltungsbereich des Verweises auszunehmen.

Deutschland zufolge enthält die Norm keine harmonisierten Methoden zur Bewertung der Leistung der betreffenden Bauprodukte in Bezug auf die Abgabe anderer gefährlicher Stoffe. In Abschnitt 4.4 der Norm heißt es dazu, dass die Feststellung und Angabe der Abgabe oder des Gehalts anderer gefährlicher Substanzen, zusätzlich zu den in anderen Abschnitten der Norm behandelten, unter Berücksichtigung nationaler Regelungen am Verwendungsort stattfinden sollten. Deutschland betrachtet diese Unzulänglichkeit als einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, da die vorliegende Norm den Anforderungen des dazugehörigen Mandats gemäß Artikel 18 nicht vollständig entspricht.

Diesem Einwand ist die Kommission jetzt gefolgt. Die Kommission ergänzt das Verzeichnis der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verweise auf harmonisierte Normen um die Einschränkung: „Abschnitt 4.4 der Norm EN 14342:2013 ist vom Geltungsbereich des veröffentlichten Verweises ausgenommen“.

Beschluss zu EN 14904:2006 „Sportböden“

Auch in diesem Fall hat Deutschland formale Einwände gegen die harmonisierte Norm EN 14904:2006 eingelegt. Die formalen Einwände beziehen sich in diesem Fall auf Anmerkung 1 des Anhangs ZA.1 der Norm. Dieser Punkt betrifft die Bewertungsverfahren und -kriterien für andere gefährliche Stoffe als Formaldehyd oder Pentachlorphenol (PCP). Auch hier hat Deutschland gefordert, entweder den Verweis auf diese Norm aus dem Amtsblatt der Europäischen Union zu streichen oder ihn um eine Einschränkung zu ergänzen, die die Anmerkung 1 des Anhangs ZA.1 der Norm aus dem Geltungsbereich des Verweises ausschließt.

Deutschland zufolge enthält die Norm auch in diesem Fall keine harmonisierten Verfahren für die Bewertung der Leistung der betroffenen Bauprodukte in Bezug auf andere gefährliche Stoffe als Formaldehyd oder Pentachlorphenol (PCP). In der Tat sind laut Anmerkung 1 des Anhangs ZA.1 der Norm zusätzliche Anforderungen in Bezug auf gefährliche Stoffe — einschließlich nationaler Rechtsvorschriften — an die Produkte im Geltungsbereich dieser Norm möglich, die gegebenenfalls allesamt zu erfüllen sind. Die einzigen spezifischen Bestimmungen der Norm zu gefährlichen Stoffen beziehen sich lediglich auf Formaldehyd und Pentachlorphenol (PCP). Nach der Meinung Deutschlands handelt es sich bei dieser Lücke deshalb ebenfalls um einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, da die Anforderungen aus Artikel 18 nicht vollständig erfüllt sind. Daher hat Deutschland gefordert, den Verweis auf die Norm zu entfernen oder alternativ durch den Ausschluss von Anmerkung 1 des Anhangs ZA.1 aus ihrem Geltungsbereich den Verweis einzuschränken. Damit soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, nationale Bestimmungen für die Bewertung der Leistung in

Bezug auf die Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe als Formaldehyd oder Pentachlorphenol (PCP) einführen zu können.

Auch hier ist die Kommission dem Einwand Deutschlands gefolgt und hat das Verzeichnis der Fundstellen harmonisierter Normen, das im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist, mit folgender Einschränkung versehen: „Anmerkung 1 des Anhangs ZA.1 der Norm EN 14904:2006 wird aus dem Geltungsbereich des veröffentlichten Verweises ausgeschlossen.“

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 11/01 vom 13.01.2017) (Amtsblattmitteilung 2016/C 460/01 vom 09.12.2016)

Richtlinie über Funkanlagen 2014/53/EU (Amtsblattmitteilung 2017/C 11/01 vom 13.01.2017)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 21 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 300328 V 2.1.1:2016-11
- EN 300487 V 2.1.2:2016-11
- EN 300698 V 2.1.1:2016-08
- EN 301426 V 2.1.2:2016-11
- EN 301444 V 2.1.2:2016-11
- EN 301473 V 2.1.2:2016-11
- EN 301559 V 2.1.1:2016-10
- EN 301681 V 2.1.2:2016-11
- EN 301841-3 V 2.1.1:2016-09
- EN 301842-5 V 2.1.1:2016-09
- EN 301908-10 V 4.2.2:2016-11
- EN 302054-2 V 1.2.1:2015-10
- EN 302454-2 V 1.2.1:2015-10
- EN 302537 V 2.1.1:2016-10
- EN 302617-2 V 2.1.1:2015-12
- EN 302885 V 2.1.1:2016-03
- EN 303098 V 2.1.1:2016-05
- EN 303135 V 2.1.1:2016-06
- EN 303213-6-1 V 2.1.1:2016-05
- EN 303372-1 V 1.1.1:2016-08
- EN 303609 V 12.5.1:2016-04
- EN 50242:2016-07
- EN 60350-1:2013-07
- EN 60350-1/A11:2014-11
- EN 60350-2:2013-07 und

- EN 60350-2/A11:2014-11.

In diesem Fall werden die Normen der Durchführungsverordnung 640/2009:2009-07-22 zugeordnet. Diese Durchführungsverordnung bezieht sich weiterhin auf die durch die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG aufgehobene Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG. Laut Artikel 24 „Aufhebung“ der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt: „Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.“ Demnach ist diese Amtsblattmitteilung auch im Zusammenhang mit der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten.

Trotzdem gibt es hier etwas Neues. Zum ersten Mal ist Folgendes passiert: Die EN 50242:2016-07 ist vorher bereits im Zusammenhang mit der 1059/2010:2014-01-14 für Haushaltsgeschirrspüler aufgelistet worden und die EN 60350-1:2013-07 mit Änderung 11 im Zusammenhang mit der 66/2014:2014-01-14 für Haushaltsbacköfen, Kochmulden und Dunstabzugshauben.

TERMINE

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der Instandhaltung

Termin: 01. - 02.03.2017

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Stuttgart

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/betriebssicherheitsverordnung/

Lehrgang Product Compliance Officer

Termin: 21. - 24.03.2017

Veranstalter: Globalnorm Academy

Ort: Berlin

Mehr Infos:

<http://academy.globalnorm.de/leistungen/lehrgang-product-compliance-officer.html>

Maschinensicherheit

Termin: 30.03.2017

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=609140

Risikobeurteilung - Seminar zur Erstellung von Risikobeurteilungen

Termin: 31.03.2017

Veranstalter: DEKRA Akademie GmbH

Ort: Trier

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/risikobeurteilung-seminar-zur-erstellung-von-risikobeurteilungen-1.html>

CE-STELLENMARKT

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Aktuell sind keine aktuellen Stellenanzeigen vorhanden.

Erreichen Sie Ihre Zielgruppe mit einer Stellenanzeige exklusiv, direkt und ohne Streuverluste sowie mit einem sehr hohen Aufmerksamkeitswert.

Informationen zu den Möglichkeiten einer Anzeigenschaltung finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu/Mediadaten.

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- EVPGV (Ökodesign-Richtlinie)
- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen (Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Europäische Bewertungsdokumente zur Bauprodukteverordnung)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Funkanlagen-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

GHS-Spaltenmodell 2017 verfügbar

Gemäß der Gefahrstoffverordnung sind die Betriebe gehalten, anstelle von Gefahrstoffen möglichst Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichen Risiko einzusetzen. Als Unterstützung für die betroffenen Betriebe bzw. Anwender bei der Beurteilung, welcher Ersatzstoff infrage

kommt, hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) das Spaltenmodell entwickelt.

Mit nur wenigen Informationen über die fraglichen Produkte können die Betroffenen mithilfe dieser Tabelle die Ersatzstoffe beurteilt.

Zum GHS-Spaltenmodell:

www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/ghs-spaltenmodell-zur-substitutionspruefung/index.jsp

... UND WEITERHIN

Literaturtipp: Forschungsbericht der BAuA zur sicheren Personenerkennung

(Quelle: Pressemitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 5/17 vom 25. Januar 2017, www.baua.de)

Dresden - Ob Industrieroboter oder Baufahrzeug: Mensch und Maschine arbeiten immer enger zusammen. Systeme zur automatischen Personenerkennung sollen dabei die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten. Mithilfe unterschiedlicher Sensoren überwachen sie Gefahrenbereiche und ermitteln, ob sich Personen darin befinden. Im Rahmen des Forschungsberichts "Sichere Personenerkennung in der Mensch-Maschine-Interaktion" hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) einzelne Verfahren bewertet. Dazu erläutert der Bericht die Funktion der verschiedenen Sensoren und stellt Verfahren für die Personenerkennung vor. Um dem Anwender einen strukturierten Überblick zu geben, weist eine Anwendungsmatrix neben einzelnen Einsatzgebieten auch die Grenzen der Anwendung der untersuchten Verfahren aus.

Je nach Überwachungsaufgabe gibt es unterschiedliche Erkennungsverfahren. Entsprechend ihres Überwachungsbereichs haben die Experten im Auftrag der BAuA insgesamt 13 Verfahren in Gruppen eingeteilt. Zur Überwachung des gesamten Arbeitsbereichs eignen sich zum Beispiel unterschiedliche Kamerasysteme wie 3D- oder Multikameras. Sie bilden Personen dreidimensional ab und überwachen so den Arbeitsbereich. Für die Überwachung einzelner Teilbereiche eignet sich hingegen ein 2D-Laserscanner. Neben der flächenhaften Verwendung können Sensoren auch direkt an der Maschine oder am Menschen angebracht werden. Maschinenzentrierte Sensoren wie Drucksensoren reagieren auf Berührung und bremsen die Maschine bei Kollision. Personenbezogene Sensoren wie Funksender hingegen tragen die Beschäftigten bei der Arbeit bei sich, um ihre Position zu bestimmen.

Die Bewertung der einzelnen Messverfahren hat ergeben, dass eine Verknüpfung unterschiedlicher Sensorsysteme den zuverlässigsten Schutz bietet. Welche Systeme sich im Einzelnen eignen, hängt von den jeweiligen Gegebenheiten bei der Arbeit ab. Die Matrix der BAuA informiert neben der Funktion einzelner Sensorsysteme über Einsatzmöglichkeiten, technische Eigenschaften und Umgebungsfaktoren. Dabei stellt sie deren Vor- und Nachteile heraus und unterstützt so die Anwender bei der Auswahl der geeigneten Technik. 3D-Kameras beispielsweise eignen sich gut für die Arbeit mit Industrierobotern oder Fahrzeugen. Allerdings sind sie anfällig für Staub oder Nebel und verfügen nur über eine geringe Reichweite.

"Sichere Personenerkennung in der Mensch-Maschine-Interaktion"; Martin Schmauder, Katrin Höhn, Philipp Jung, Kerstin Lehmann, Silke Paritschkow, Patrick Westfeld, Hannes Sardemann; Dortmund; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2016; DOI

10.21934/baua:bericht20161102; 76 Seiten. Den baua: Bericht gibt es im Internet unter www.baua.de/publikationen.

Direkter Link: www.baua.de/dok/8480166

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.03.2017

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877